

# Satzung

## über die Darstellung und Verwendung des Bischofswerdaer Stadtwappens - Wappensatzung -

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Darstellung des Wappens und Signets

- (1) Die Stadt Bischofswerda führt ein Stadtwappen und ein Signet.
- (2) Unter den Schutz dieser Wappensatzung fallen nachfolgende Wappen:



- (3) Die Wappenbeschreibung (Blasonierung) lautet:

„In Blau zwei schräg gekreuzte goldene Bischofstäbe, bewinkelt von vier sechsstrahligen goldenen Sternen.“ (Quelle: Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Schreiben vom 29.11.1995)

Das Wappen besteht aus einem blauen Schild mit einer nach innen gebogenen Oberkante und nach geschwungenen Seiten, die zu einer mittigen unteren Spitze zulaufen. Darin sind zwei goldfarbene gekreuzte Bischofstäbe mit nach außen geöffnetem runden Griff sowie vier goldfarbene vollflächige sechseckige Sterne, von denen jeweils einer über, unter, links und rechts neben den gekreuzten Bischofstäben angeordnet sind.

Das Signet besteht aus dem Wappen und einem hellblauen stilisierten Quadrat rechts oberhalb des Wappens. Das Wappen verdeckt dabei den unteren rechten Teil des Quadrates.

### § 2

#### Verwendung

- (1) Das Wappen der Stadt Bischofswerda führen:
  - a) der Stadtrat,

- b) der Oberbürgermeister,
- c) die Stadtverwaltung,
- d) die Schulen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda,
- e) die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda,
- f) die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bischofswerda.

Sie verwenden das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.

- (2) Eine Verwendung des Wappens zu künstlerischen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Stadt Bischofswerda.
- (3) Nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der Stadt Bischofswerda dürfen anlässlich von Jubiläen und Festen der Stadt Bischofswerda Wappen auf Wimpel und Fahnen zu Schmuckzwecken genehmigungsfrei hergestellt, vertrieben und angebracht werden.
- (4) Zulässig ist die Verwendung des Wappens auf Zeitungen, die periodisch erscheinen und amtliche Nachrichten der Stadt Bischofswerda enthalten.
- (5) Firmen, Vereinen und Privatpersonen können entsprechend § 3 dieser Satzung Ausnahmegenehmigungen für eine von § 2 Absatz 2 und 3 abweichende Verwendung des Wappens erteilt werden. Als Verwendung im Sinne von Satz 1 gilt ebenfalls die Darstellung des Wappens mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel.
- (6) Ausnahmen nach § 2 Absätze 4 und 5 können auf einen schriftlichen Antrag durch die Stadt Bischofswerda genehmigt werden. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.
- (7) Über die architektonische Verwendung des Wappens an städtischen Gebäuden bestimmt der Stadtrat der Stadt Bischofswerda.
- (8) Die Verwendung des Wappens auf Fahnen o.Ä. zu Werbezwecken ist verboten.

### **§ 3**

#### **Verwendung durch Firmen, Vereine und Privatpersonen**

- (1) Die Genehmigung nach § 2 Absatz 5 kann mit Auflagen, insbesondere über Darstellung sowie die Art und Form der Verwendung, versehen werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt befristet und widerruflich.
- (2) Die mit dem Wappen zu verzierenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerblich Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 näher zu bezeichnen. Eine Genehmigung setzt eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung und die Verwendung auf einem künstlerisch wertvoll gestalteten und niveaувollen Gegenstand voraus. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Eine Genehmigung soll nur Firmen, eingetragenen Vereinen und Privatpersonen erteilt werden, die ihren Sitz in Bischofswerda haben oder in besonderer Beziehung zu Bischofswerda stehen und die Gewähr bieten, dass durch die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Bischofswerda nicht negativ beeinflusst wird.

**§ 4****Widerruf der Genehmigung**

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird,
- b) die erteilten Auflagen nicht beachtet oder erfüllt werden,
- c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind, oder
- d) die Gebühr nach § 5 nicht entrichtet wird.

**§ 5****Gebühr**

Für die Genehmigung zur Führung des Wappens wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach Art und Umfang der Nutzung. Dazu ist die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) anzuwenden.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 dieser Satzung das Wappen ohne Genehmigung durch die Stadt Bischofswerda verwendet,
  2. entgegen § 5 die Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
  3. das Wappen entgegen der in § 1 dieser Satzung beschriebenen Formen und/oder Farben nutzt oder das Wappen verfälscht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Absatz 2 SächsPolG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 SächsPolG und § 17 Absatz 1 und 2 OWiG können mit einer Geldbuße von 50,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.
- (5) § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung nebst Anlage tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.11.2017

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister



**Anlage zur Wappensatzung:**

**Technische Beschreibungen der Farben:**

Die Farben des Stadtwappens sind wie folgt definiert: (Quelle: Corporated Design Doerwald)

Farbe (*)	Standard- anwendung Referenz- farbe	Anwendung für Digitale Medien		Anwendung Sonderfarbe n	Anwendung für Außenwerbung		Sonstige	
	CMYK (Euroskala)	RGB	Hex	Pantone	RAL	Oracal (Serie 651)	HTM L	HKS
Hellblau	80/0/0/0	15/175/2 55	0F AF FF	Pantone 299	RAL 5012 Lichtblau	053 Hellblau	40%	47K
Blau	100/60/0/0	10/60/16 0	0A 3C A0	Pantone 301	RAL 5005 Signalblau	057 Verkehrsbl au	100 %	44K
Gold	0/30/100/0	245/180/ 0	F5 B4 00	Pantone 130	RAL 1004 Goldgelb	020 Goldgelb	20%	5K

**Technische Beschreibung des Aufbau des Signets/Logo:**

LOGO STADT BISCHOFSWERDA  
Proportionen und Aufbau des Logos



### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister